

Geschäftsreglement der Fraktion

Beschlossen an der Fraktionssitzung vom 29. Januar 2020



I. Mitgliedschaft

- § 1** Die sozialdemokratischen Mitglieder des Gemeinderats und des Stadtrates bilden gemäss § 16 der Statuten der SP Kloten eine Fraktion.
- § 2** Nach Massgabe der Statuten der Ortspartei (§16 Abs. 2) können auch weitere Mitglieder des Gemeinderats sowie des Stadtrats, die der Partei nicht angehören, in die Fraktion aufgenommen werden.

II. Fraktionssitzungen

- § 3** Die Fraktion tritt in der Regel zwei Wochen vor der Gemeinderatssitzung zusammen.
- § 4** Nach Bedarf kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden.
- § 5** Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ist obligatorisch. Abwesenheit ist dem Fraktionspräsidium mitzuteilen.
- § 6** Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- § 7** Die Fraktion fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme. Im Fall des Stimmengleichstands entscheidet die Stimme der Fraktionspräsidentin oder des Fraktionspräsidenten.
- § 8** Das Fraktionssekretariat führt die Präsenzliste und ein Beschlussprotokoll.
- § 9** Die Mitglieder des Parteivorstands sowie die Behördenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fraktion teilnehmen (§16 Abs. 5 Statuten).
- § 10** Jedes Parteimitglied der Ortssektion kann an den Fraktionssitzungen als Gast teilnehmen. Eine Teilnahme ist dem Fraktionspräsidium vorgängig mitzuteilen.

III. Wahlen

- § 11** An einer Fraktionssitzung nach der Neuwahl des Gemeinderats und vor der ersten Sitzung des Gemeinderats der neuen Legislaturperiode oder bei einer allfälligen Vakanz wählt die Fraktion:
- Die Fraktionspräsidentin oder den Fraktionspräsidenten
 - Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
 - Die Fraktionsdelegierte oder den Fraktionsdelegierten des Parteivorstandes
 - Das Fraktionssekretariat (nicht zwingend Mitglied der Fraktion)
- Die Amtsdauer ist identisch mit der Legislaturperiode des Gemeinderats. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Ausstand

§ 12 Fraktionsmitglieder, die als einzelne an einem Geschäft persönlich oder materiell beteiligt sind oder die eine direkt beteiligte Person vertreten oder mit ihr nahe verwandt sind, verlassen das Sitzungslokal während der Dauer der Beratung und Abstimmung. Sie enthalten sich der Stimme im Gemeinderat und in vorberatenden Kommissionen, die ein solches Geschäft behandeln. Im Zweifelsfall entscheidet die Fraktion über den Ausstand.

V. Geschlossenheit der Fraktion

§ 13 Die Fraktion vertritt Grundwerte und das Programm der Partei. Die Mitglieder unterziehen sich in der Regel den Beschlüssen der Fraktion und der Ortspartei.

§ 14 Abweichende Stellungnahmen und Stimmabgaben sind der Fraktion mitzuteilen. Falls sich mindestens zwei Drittel der an der Fraktionssitzung anwesenden Mitglieder ausdrücklich für eine geschlossene Haltung entscheidet, soll sich die Fraktionsminderheit der Stimme enthalten.